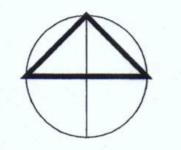
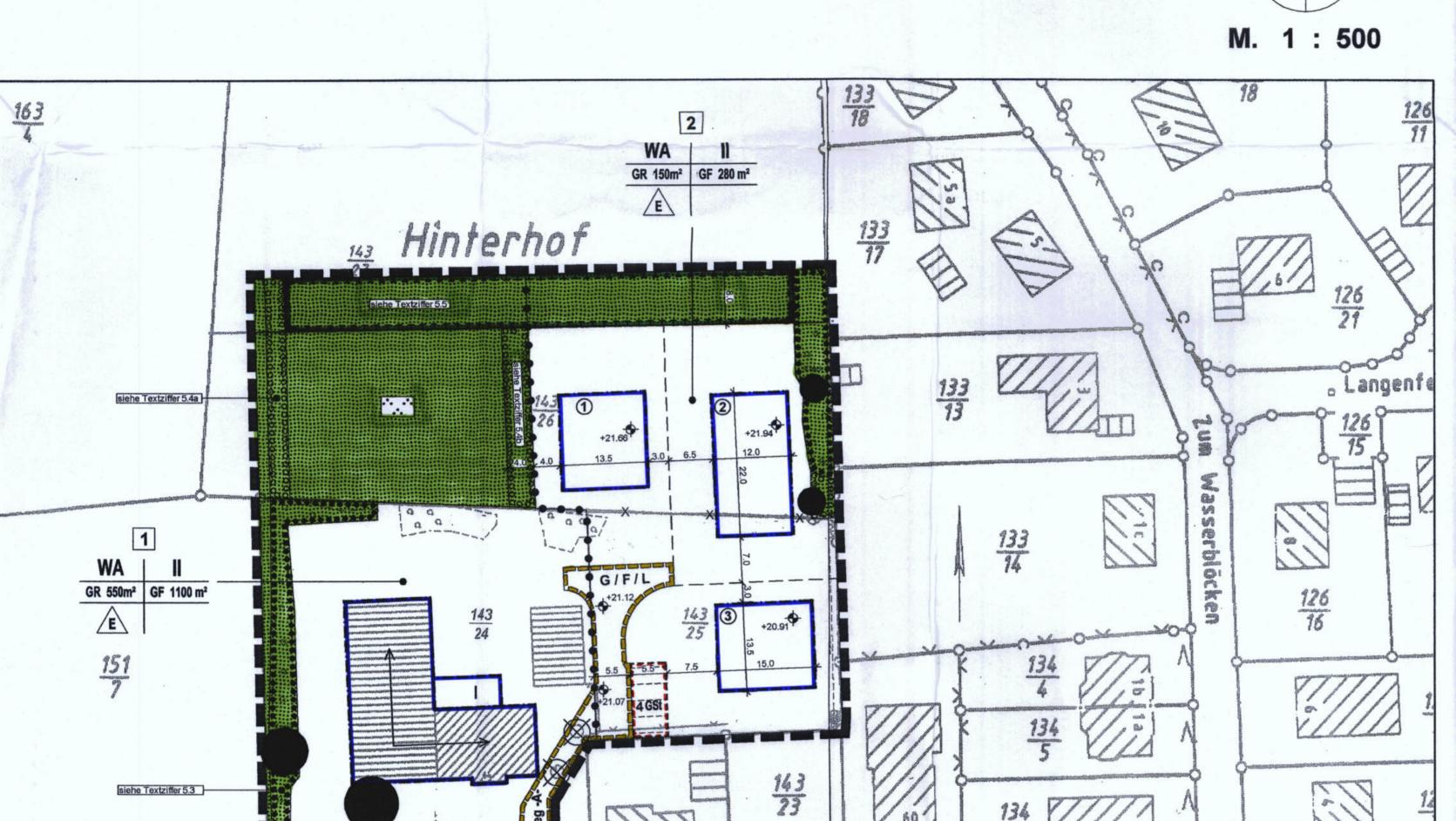
# SATZUNG DER GEMEINDE OTTENDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 FÜR DAS GEBIET "DORFSTRASSE 64 -LINDENHOF-"

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBI. I, S. 2141) und nach § 92 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2000 (GVOBI. Schleswig-Holstein S. 47), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird nach folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet "Dorfstraße 64 -Lindenhof-", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen: Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ottendorf vom

#### TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO vom 23. Januar 1990





#### TEIL B - TEXT PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 BauGB, BauNVO

# 1) Art und Maß der baulichen Nutzung

- 1.1. In den WA-Gebieten sind gemäß § 1 (6) BauNVO Anlagen nach § 4 (3) BauNVO nicht zulässig.
- 1.2. In allen Teilgebieten gilt die festgesetzte maximal überbaubare Grundfläche und Geschossfläche in den vorgegebenen Baufeldern je Grundstück. Die zulässige Grundfläche darf gem. § 19 Abs. 4, Satz 2 BauNVO durch bauliche Anlagen gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bis zu 50% überschritten werden.

#### 2) Beschränkung der Anzahl der Wohnungen § 9 (1) 6 BauGB

2.1. In allen Teilgebieten sind maximal 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig

#### 3) Höhe der baulichen Anlagen § 9 (2) BauGB, § 16, 18 BauNVO

- 3.1. Den Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen bildet der Punkt S 113 der Schmutzwasserleitung des Kanalkatasters der Gemeinde Ottendorf mit + 20,09 m über NN für die Deckeloberkante.
- 3.2. Die Höhe der Oberkante des EG-Fertigfußbodens der Hauptgebäude darf in dem Teilgebiet 1 maximal
- 3.3 Die Höhe der Oberkante des EG-Fertigfußbodens der Hauptgebäude darf in dem Teilgebet 2 maximal
- a) + 21,70 m ü. NN in dem Baufenster 1
- b) + 22,00 m ü. NN in dem Baufenster 2 c) +21,20 m ü. NN in dem Baufenster 3
- 3.4 Die maximal zulässigen Gebäude- und Traufhöhen der Hauptgebäude sind in allen Teilgebieten auf die tatsächliche Höhe des EG-Fertigfußbodens bezogen, gemessen von der Oberkante. Das zulässige Maß der
- a) in dem Teilgebiet 1 für die Traufhöhe 5,50 m und die Gebäudehöhe 10,50 m. b) in dem Teilgebiet 2 für die Traufhöhe 4,25 m und für die Gebäudehöhe 8,75 m.

## Garagen und Stellplätze

§ 9 (1) 4 BauGB 4.1. Im Teilgebiet 2 sind außer den gesondert festgesetzten Gemeinschaftsstellplätzen auf jedem Grundstück eine Fläche für mindestens 1 Stellplatz je Wohneinheit für die Errichtung von Garagen, überdachten Stellplätzen (Carports) oder offenen Stellplätzen vorzusehen.

## Grünordnerische Festsetzungen

- § 9 (1 a), § 9 (1) 15, § 9 (1) 20 a, § 9 (1) 25 a + b BauGB 5.1. Für alle Bepflanzungen auf festgesetzten Pflanzflächen und Standorten sind nur standortgerechte und heimische Baum- und Straucharten zu verwenden. Für die festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. (Hinweis: Landschaftsplanerischer Begleitplan mit Pflanzliste als Anlage 1 zur Begründung).
- 5.2. Je Baugrundstück ist ein standortgerechter mittelkroniger Laubbaum oder ein Obstbaum mit mindestens 12 --14 cm Stammumfang als Hochstamm zu pflanzen. Die Bäume müssen eine Pflanzgröße in 3 x verpflanzter Baumschulqualität aufweisen (Hinweis: Landschaftsplanerischer Begleitplan mit Pflanzliste als Anlage 1 zur
- 5.3. Der vorhandene Knick an der Westgrenze des Teilgebietes 1 ist mit seinem Gehölzbestand auf der gesamten Länge zu erhalten und als Teil der Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1 a (3) i. V. m. § 9 (1 a) BauGB ist der südliche Teil des Knickwalles wieder aufzusetzen und zu bepflanzen (Hinweis: Landschaftsplanerischer Begleitplan mit Pflanzliste als Anlage 1 zur Begründung).
- 5.4. Innerhalb der privaten Grünfläche sind im Teilgebiet 1 auf dem Flurstück 143/26 als Teil der Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1 a (3) i. V. m. § 9 (1 a) BauGB innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen a) entlang der Westgrenze in Verlängerung zum südlich vorhandenen Knick ein neuer Knickwall aufzusetzen und mit zweireihig versetzter standortgerechter Knickvegetation zu bepflanzen und b) entlang der östlichen Grenze zum Teilgebiet 2 eine mehrreihige Gehölzbepflanzung in 4,00 m Breite

(Hinweis: Landschaftsplanerischer Begleitplan mit Pflanzliste als Anlage 1 zur Begründung).

5.5. Die für die Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 8 i. V. m. § 8 a BNatSchG sollen innerhalb der Fläche für Maßnahmen zun Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entlang der Nordgrenze des Celtungsbereichs Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1 a (3) i. V. m. § 9 (1 a) BauGB durchgeführt werden. Als zigeordnete Maßnahme ist eine extensive Wiese mit maximal 2-maliger Mahd im Jahr herzustellen und zu pflegen. Die Wiese ist mit mindestens 20 Obstbäiumen über die gesamte Fläche zu bepflanzen (Hilweis: Landschaftsplanerischer Begleitplan mit Pflanzliste als Anlage 1 zur Begründung).

## Nachrichtliche Übernahmen

Höhenbezugspunkt S113

§ 9 (6) BauGB

6.1. Für die vorhandenen Knicks an der westlichen Grenze des Flurstücks 143/24 im Teilgebiet 1 und an der östlichen Grenze des Flurstücks 143/26 im Teilgebiet 2 geten die Bestimmungen des § 15b LNatSchG i. V. mit dem Knickerlass des Ministeriums für Umwelt, Natur uni Forsten vom 30. August 1996.

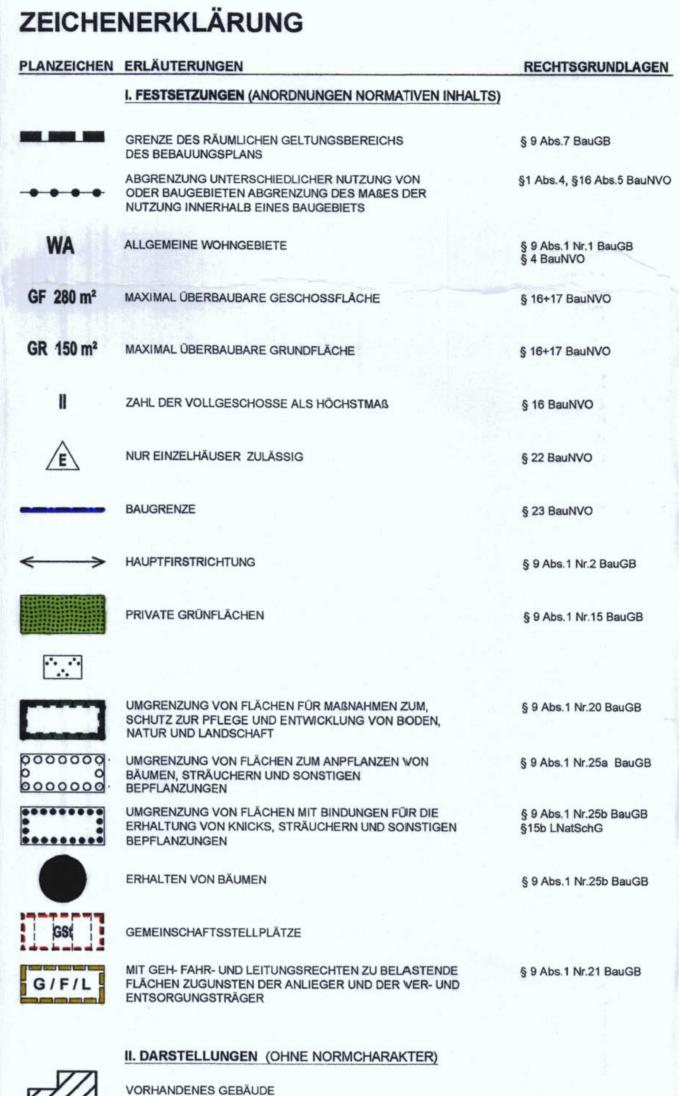
#### ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 9 (4) BauGB, § 92 LBO

## Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

- 7.1. In allem Teilgebieten ist die Gestaltung der Fassaden nur zulässig mit einem roten oder braunen
- 7.2. In allen Teilgebieten sind als Dachform für die Hauptgebälde nur Sattel- und Krüppelwalmdächer zulässig. Die Dächer sind mit Dachsteinen in den Farben Rot, Braunoder Anthrazit einzudecken. Ausnahmsweise dürfen die Dächer der Gebäude im Teilgebiet 1 auch mit gewellten Bauelementen aus Faserbeton eingedeckt werden.
- 7.3. Die Dachneigung darf betragen:
- a) im Teilgebiet 1 zwischen 35° und 50°
- b) im Teilgebiet 2 zwischen 30° und 45°.

einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten.

- Bei untergeordneten Gebäudeteilen (wie z. B. Zwerchgiebel, Erker oder Dachgauben) darf die Dachneigung in allen Teilgebieten bis zu 50° aufweisen.
- 7.4. Dachaufbauten dürfen im Teilgebiet 1 eine Einzellänge von 7,00 m und im Teilgebiet 2 eine Einzellänge von 4,00 m nicht überschreiten und müssen untereinander und zu den seitlichen Dachabschlüssen (Ortgang)
- 7.5. In allen Teilgebieten ist für die Gestaltung der Außenfassaden und Dächer die Verwendung von Wärmeschutzglas und Bauelementen zur Gewinnung von Solarenergie zulässig.
- 8) Gestaltung der nicht überbauten Grundstückflächen, Stellplatzanlagen, Gemeinschaftsanlagen und
- 8.1. Alle offenen Stellplatzflächen und deren Zufahrten sowie die Zufahrten zu Garagen und überdachten Stellplätzen, wie auch die Verkehrsflächen des in der Planzeichnung festgesetzten Wohnweges - A -, sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z. B. Rasengittersteinen, Ökosickersteinen, Pflasterungen mit einem großen Fugenanteil oder Grandbelägen) herzustellen.
- 8.2. Grundstückseinfriedungen entlang den öffentlichen Erschließungsflächen sind nur zulässig als: a) Hecken aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen,
- b) Holz-, Maschendraht- oder Metallgitterzäune. Die Zäune dürfen jedoch nicht in geschlossener, nicht durchschaubarer Bauart ausgeführt werden, oder
- c) bis zu 0,75 m hohe, bepflanzte Wälle aus Feldsteinen (Friesenwall)
- 8.3. In allen Baugebieten müssen Nebenanlagen zur Müllentsorgung baulich und gestalterisch in die Gebäude, Garagen, Carports oder Einfriedungen integriert sein oder müssen mit einem Sichtschutz aus Holz umgeben sein. Elbenso ist eine Umpflanzung mit einer Laubholzhecke zulässig. Die Höhe der Einfassungen muss mindestens der Höhe der Abfallbehälter über dem Gelände entsprechen.
- 8.4 Innerhallb der mindestens 2,00 m breiten Knickrandstreifen, gemessen vom Knickfuß, sind bauliche Anlagen jeglicher Art nicht zulässig (Hinweis: Landschaftsplanerischer Begleitplan als Anlage 1 zur Begründung).



VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

X KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

FLURSTÜCKSNUMMER

HÖHENPUNKT ÜBER NN

MAßANGABE IN METERN

**BEZEICHNUNG DES TEILGEBIETS** 

**BEZEICHNUNG DES BAUFENSTERS** 

KÜNFTIG FORTFALLENDER BAUM

SAMMELSTANDORT FÜR ABFALLBEHÄLTER

SYSTEMSCHNITT ZUR HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN M. 1: 200

±0.00m (= +22.00 m ü. NN)

+ 8.75m (max. Gebäudehöhe)

+ 4.25m (max. Traufhöhe)

ca. 0.20m

z.B. im Teilgebiet 2, Baufenster 2 (siehe Textziffern 3.1 bis 3.4 und 5.3)

Geländehöhe

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit



Bebauungsplan durch Beschluss gebilligt.

Ottendorf, den 28. März 2003

VERFAHRENSVERMERKE

Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Ottendorf, den 28. Marz 2003

Kiel, den 06.03 2003

Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12. Juli 2001. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 06. August 2001 bis 21. August 2001 erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 30. Oktober 2002 durchgeführt worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 9. Dezember 2002 zur

4. Die Gemeindevertretung hat am 7. November 2002 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 mit der

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),

sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12. Dezember 2002 bis zum 13. Januar 2003 während der

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der

Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 26. November 2002 bis zum 12. Dezember 2002 / durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

6. Der katastermäßige Bestand am 02.Dezember 2002 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger

8. Der Bebauungsplan Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13. Februar 2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung zum

öffentlicher Belange am 13. Februar 2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bürgermeister

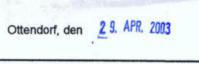
Der Bürgermeister

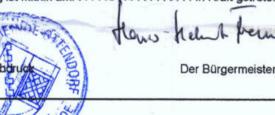
Tuon Pour

Öffentl. best. Verm.-Ing.

Der Bürgermeister

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 9 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs.3 Satz1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am. 45.04.200.3... in Kraft getreten.





# ÜBERSICHTSPLAN



#### BEBAUUNGSPLAN **NR. 9** DER GEMEINDE OTTENDORF

JÄNICKE UND BLANK ARCHITEKTURBÜRO FÜR STADT- UND ORTSPLANUNG

SKANDINAVIENDAMM 251 24109 KIEL 0431/53588-20 FAX 531080